

**Öffentliche Bekanntmachung der
3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau
vom 13. November 2019**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in der Sitzung am 13. November 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Gegenstand der Änderung**

- 1. § 48 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung** vom 23.07.2010, zuletzt geändert am 22.11.2017, wird wie folgt neu gefasst:

§ 48 Verbrauchsgebühren

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Soweit Abgabensprüche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Änderungssatzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Eschbach, den 13. November 2019

gez. Joachim Schuster
Verbandsvorsitzender